

Satzung

(Fassung vom 04. Nov. 2021)

der

Zimmerstutzen-Schützengesellschaft Tell Forchheim e. V.



§1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen „ Zimmerstutzen-Schützengesellschaft Tell e.V.“ und hat seinen Sitz in 91301 Forchheim
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Das Schützenmeisteramt entscheidet über die Aufnahme bei seiner nächsten Sitzung durch Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung kann das Aufnahmegesuch nicht vor Ablauf von 12 Monaten erneuert werden.
- III. Die Mitgliedschaft wird zu Beginn für den Zeitraum von 1 Jahr auf Probe gewährt. Der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn der Probezeit fällig. Für beide Seiten besteht innerhalb dieses Zeitraumes von 1 Jahr ein außerordentliches und zu jeder Zeit anwendbares Kündigungsrecht. Eine Kündigung muss nicht begründet werden. Erfolgt nach Ablauf der Probezeit von 1 Jahr von keiner der beiden Seiten eine Inanspruchnahme des außerordentlichen Kündigungsrechts geht automatisch die Mitgliedschaft auf Probe in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
- IV. Das Aufnahmegesuch Minderjähriger muss durch deren gesetzliche Vertreter genehmigt sein.
- V. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.
- IV. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ablauf des ersten des Kalender-Halbjahres.
 - (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- V. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.
- VI. Mit dem Austritt oder Ausschluss ist der vom BSSB ausgestellte Schützenpass zurückzugeben. Erfolgt dies nicht, bleibt das Mitglied bis zur Rückgabe des Schützenpasses für die BSSB-Verbandsabgabe dem Verein ersatzpflichtig.
- VII. Besitzt der Austretende oder Ausgeschlossene genehmigungspflichtige Waffen, ist von ihm der Austritt aus dem Verein unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Beitrag wird per Bankeinzug im ersten Kalendervierteljahr vorgenommen
- III. Ehrenmitglieder sind auf Antrag von der Beitragspflicht befreit

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. Stimmübertragungen von nicht anwesenden Mitgliedern auf andere wahlberechtigte Mitglieder sind schriftlich zulässig.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 3 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen zu Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - das Schützenmeisteramt
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung

- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus der
 - (1) Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB, dies sind:
 - ein 1. Schützenmeister
 - ein 2. Schützenmeister (Gewehr)
 - ein 2. Schützenmeister (Pistole)
 - (2) erweiterten Vorstandschaft mit:
 - einem Schatzmeister
 - einem Schriftführer
 - drei Sportleiter

- II. Die drei Schützenmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; wobei im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnis der 2. Schützenmeister auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- IV. Es können auch zwei Ämter der erweiterten Vorstandschaft (Schatzmeister, Schriftführer, Sportleiter) von nur einem Mitglied übernommen werden. Ebenso kann ein 2. Schützenmeister zusätzlich ein Amt der erweiterten Vorstandschaft ausüben. Diese Ämterhäufung muss von der Mitglieder-versammlung bestätigt

werden.

- V. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- VI. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Mehrheit, wobei bei Ämterhäufung ein Mitglied nur eine Stimme vertritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Das Schützenmeisteramt ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- VII. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt und den von der Mitgliederversammlung gewählten fünf Ausschussmitgliedern.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegeben Post- bzw. eMail-Adresse gerichtetes Anschreiben, aller gemäß § 9 wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
 - 1. Bericht des 1. Schützenmeisters
 - 2. Berichte der Sportleiter

3. Bericht des Schatzmeisters unter Vorlage der Jahresrechnung
 4. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 5. Genehmigung der Jahresrechnung
 6. Entlastung des Schützenmeisteramtes
 7. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
 8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
 9. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung
 10. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig. Die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Schützenmeister.
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Behandlung und Entscheidung einer dieser ihr vorbehaltenen Aufgaben dem Vereinsausschuss übertragen.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VII. Als Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- VIII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitglieder-versammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
- IX. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 14 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Fahnen und ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

Forchheim, den 04. Nov. 2021